

Monatsblätter.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Altertumskunde.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe
gestattet.

Über die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen unter Bogislaw X.

Von Erich Bütow.

(Fortsetzung.)

Die Errichtung einer festen Residenz in Stettin führte auch zu einer anderen Ausübung des Einlagerrechtes in den Klöstern. Das Herumziehen dort hörte auf, zur großen Freude der Klöster, für die solche Verpflegungen eine harte und kostspielige Pflicht gewesen waren. Sie haben deshalb gern eingewilligt, als der Herzog, der sich die Vorteile seines Rechtes nicht entgehen lassen wollte, von ihnen verlangte, das Einlager abzulösen durch eine bestimmte jährliche Abgabe, die in Naturalien oder Geld an den herzoglichen Hof zu liefern wäre. Das erhöhte das fürstliche Einkommen bedeutend und erlaubte gleich von vornherein einen Überblick über dasselbe, so daß man wußte, mit welchen Mitteln man rechnen konnte. Diese Ablösung war etwas ähnliches wie in der Ämterverfassung die Einsetzung besoldeter Beamter auf den herzoglichen Burgen.

Der Herzog zog nicht mehr von Amt zu Amt und lebte dort auf Kosten des Bogtes, der vollständig selbständig wirtschaftete, sondern der Bogt hatte sein festes Einkommen — Ausnahmen kamen übrigens vor — und mußte alles, was er darüber hinaus einnahm, an die herzogliche Kammer abliefern. Die Höhe der Ablösung des Einlagers von seiten der Klöster, neben die auch die rügenische Geistlichkeit und andere traten, war verschieden je nach der Zeit, für die das Recht bei den einzelnen in Anspruch genommen worden war. Die Kenntnis einiger dieser Summen ermöglicht uns ein ungefähres Urteil über die Größe der Mittel, die dadurch dem Staate zufließen. Die Pfarrer auf Rügen, mit denen sich Bogislaw am 1. August 1494 dahin einigte, daß sie für das Einlager fortan dem Amte zu Bergen jährlich zu Weihnachten eine Geldsumme zahlen sollten,¹⁾ lieferten im einzelnen:²⁾ 18 fl. der Propst zu Ralswiek,³⁾ 12 fl. der Pfarrer zu Gingst, je 10 fl. die Pfarrer zu Altenkirchen und Sagard, je 6 fl. die zu Schaprode, Ramin, Trent, Birkow, Bobbin, Wiek, Poseritz, Kottelwitz und Garz, je 5 fl. die zu Samtens und Pätzig, 10 m. 12 Sch. 9 Pf. der Pfarrer zu Keppin, 3 fl. der zu Swantezin und 2 fl. der zu Menbecke (?). Dafür bestätigte Bogislaw den Pfarrherren die Privilegien und Freiheiten, die ihnen durch die Fürsten Wizlaw und Sambor 1296 erteilt seien,⁴⁾ und in denen diese auf das Spolienrecht verzichteten und dem Geistlichen vollständige Freiheit zusicherten, über ihre bewegliche und unbewegliche Habe testamentarisch nach Gutdünken zu verfügen, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Kanonischen Rechtes in Gegensatz gerieten. Außerdem wurde ihnen der „annus gratiae“ zugestanden, der die Einkünfte einer bestimmten Zeit nach dem Tode des Inhabers der Pfründe seinen Angehörigen zukommen

¹⁾ Haas, Repertor. in Balt. Stud. 43, 105.

²⁾ Verzeichnis der Pfarrer usw. im Cod. dipl. Bogislai (Königl. Staatsarchiv Stettin: St. A. Mfr. II, 12).

³⁾ Vgl. v. Bohlen, Bischofsroggen 41 und Anh. Nr. 1.

⁴⁾ Cramer (1628) II, 127

ließ. Die Länge der Zeit sollte der Bischof von Roeskilde bestimmen,¹⁾ zu dessen Sprengel Rügen gehörte. Ähnliches hatten auch die Fürsten von Werle für die Geistlichen ihres Landes bestimmt,²⁾ auch die Inhaber der Maiorpräbenden zu Camin genossen das „annus gratiae“;³⁾ sonst wurden die Einkünfte desselben, die „fructus intercalares“ auch wohl für die Tilgung der Schulden verwandt.⁴⁾

Während die Pfarrer von Rügen nur Geld abliefern, waren die Leistungen der Klöster in Naturalien angeschlagen, doch konnte dafür, auch für einzelne Posten, eine festgesetzte Summe gezahlt werden (wodurch wir interessante Aufschlüsse über die damaligen Preise erhalten). Von den Klöstern entrichten:⁵⁾

Neuenkamp: 22 Last Hafer, 8 Last Roggen, 3 Last Gerste, 20 Tonnen Kuhfleisch, 6 Döfeln, 50 Speckseiten, 4 Lo. Butter, 8 Lo. Schafffleisch, 300 Mark in barem Gelde (1 Last = 12 Tonnen).

Esbena: 15 Last Hafer, 5 Last Roggen, 3 Last Gerste, 16 Lo. Kuhfleisch, 30 Speckseiten, 2 Lo. Butter, 6 Lo. Schafffleisch, 300 Mark in barem Gelde.

Hiddensee: 12 Lo. Butter.⁶⁾

Stolp: je 6 Last Hafer und Roggen, [6 Lo. Kuhfleisch], 2 Lo. Butter, 6 Lo. Schafffleisch, 100 Mark in barem Gelde.⁷⁾

Belbusch: 15 Last Hafer, 6 Last Roggen, 16 Lo. Kuhfleisch, 30 Speckseiten, 2 Lo. Butter, 60 Lo. Schafffleisch, 300 Mark in barem Gelde.

¹⁾ Pommersches Urkundenbuch 3, 275, Nr. 1768.

²⁾ Ebenda: 2, 387, Nr. 1062.

³⁾ Klempin, Diplom. Beitr. 331, Nr. 31.

⁴⁾ Pomm. Urkundenbuch 2, 189, Nr. 3276.

⁵⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: St. A. Mskr. II, 12, fol. 151; Quell. z. pomm. Gesch. 2, 61; Balt. Stud. 2, 17.

⁶⁾ Bibl. d. Ges. f. pomm. Geschichte u. Altertumskunde: Mscr. Fol. Nr. 53, fol. 70; Dreger, Cod. Mscr. 12, Nr. 3710.

⁷⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: Kloster Stolp: 1494 Juli 22. Dreger 12, Nr. 3175.

Kolbåg: je 9 Last Hafer und Roggen, 20 Ochsen oder statt deren 60 fl., 2 Lo. Butter oder 10 fl., 60 Hammel oder 20 fl., 30 Fettschweine.¹⁾

Bufow: 6 Last Hafer und 300 Mark in barem Gelde.²⁾

Mariensfließ: 6 Last Hafer, 6 Ochsen, 1 Lo. Butter, 24 Schafe, 25 fl. in barem Gelde.³⁾

Ferner zahlten als Ablösung:⁴⁾ Ufedom 25 fl.,⁵⁾ der Propst zu Berchen 100 fl., das Nonnenkloster in Treptow 50 fl., die Propstei Zasenitz 20 fl. und 2 Ochsen oder dafür noch 5 fl., der Abt zu Uckermünde 20 fl. usw. Zum Teil waren diese Ablösungen schon vor 1494 vorgenommen und fortgesetzt worden, wie für Colbåg, Zasenitz, Stolp, Ufedom, Berchen, Treptow, Neuenkamp und Belbuck 1491 gelegentlich der Verschreibung des Leibgedinges für die Herzogin Anna.⁶⁾

Ebenfalls schon vor 1494 hatte der Johanniter-Orden für seine Güter in Pommern zum mindesten teilweise das Einlager abgelöst; 1480 hatte Bogislaw dem Ordensmeister Richard von der Schulenburg die Stadt Bahn, die sein Vater dem Orden im Kriege genommen, als Eigentum zurückgegeben, aber sich die althergebrachten Rechte, Zoll, Einlager und Huldigung vorbehalten,⁷⁾ drei Jahre später verkaufte er auch diese Ansprüche für 400 Gulden;⁸⁾ von andern Gütern des Ordens wurden für das Einlager Naturalien geliefert, wie Bogislaws Geheimbuch es für Collin, Wittechow und Strebelow bezeugt, von denen jährlich 2¹/₂ Wispel Hafer, 1 Ochse, 1 Faß Bier und 30 Hühner geliefert wurden.⁹⁾ Nehmen wir noch hinzu, daß

¹⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: Kloster Kolbåg: 1511 August 8.

²⁾ Ebenda: Kloster Bufow: 1494 Juli 22.

³⁾ Ebenda: Stett. Arch. Tit. 1, Nr. 59, fol. 106.

⁴⁾ Klempin, Diplom. Beitr. 527 ff.

⁵⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: Stett. Arch. Tit. 100, Nr. 1, fol. 82; Kraß, Urfundenbuch Kleist 1, 185, Nr. 344.

⁶⁾ Klempin: a. a. D.

⁷⁾ Kgl. Staatsarchiv Stettin: Stett. Arch. Tit. 2, Nr. 12, fol. 70.

⁸⁾ Kraß, Urfundenbuch Kleist 1, 81, Nr. 159.

⁹⁾ Klempin, Diplom. Beitr. 550.

eine Reihe von Dörfern das Einlager durch Naturallieferungen ablöste, so können wir ungefähr ermessen, daß durch diese Maßnahme die regelmäßigen Einnahmen für den herzoglichen Hof nicht unbedeutend wurden. Es trug dem Herzog ein Großes, sagt Kanow; und trotz dieser Ablösung kehrte Bogislaw doch noch hier und da wieder einmal auf einige Tage in diesem oder jenem Kloster ein, die ihn jetzt gern aufnahmen; denn „nach diessem gedigen die Kloster sehr und tetten auch Herzog Burglasse extraordinarie viel Hulff und Stewr“, ¹⁾ wie Kolbacz, als Bogislaw gegen die Koadjutorie Ebersteins protestierte. ²⁾ Von nicht geringerem Werte aber als dieser finanzielle Vorteil, war die weitere politische Bedeutung dieser Ablösung des Einlagers. Die jährlichen Leistungen wurden in ihrer Regelmäßigkeit der Ausdruck einer bestimmt festgelegten Abhängigkeit der Klöster vom Landesherrn und zugleich Vorläufer der späteren Säkularisationen der Klöstergüter, mit denen Bogislaw in Deutschland den Anfang machte.

Wenden wir uns nun zu den eigentlichen Steuern und betrachten zunächst die Stellung des Stiftes Camin in der Steuerverfassung des Landes. ³⁾ Das Stift scheint in dieser Hinsicht damals scharf in seine zwei Teile geschieden worden zu sein, den einen, der unter des Bischofs, und den andern, der unter des Domkapitels Verwaltung stand. So behauptet wenigstens der „*Libellus justificationis*“: ⁴⁾ . . . „daß die Administration der gueter, so zu der bischofflichen Kirchen Kammin gehörig, in zwei teil gescheiden ist; Ein theil ist bei probst, dechant, Canonik und den andern prelaten und bei den Capitteln, vnnnd von diessem theil werden alle landsteuer zu erhaltung der lande Stetin pomern der notturst, auch zu ausrichtung der

¹⁾ Kanow 333.

²⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: Kloster Kolbacz: 1518 Dez. 29.

³⁾ Vgl. Wehrmann, Landschoß und Fräuleinsteuer usw. in Monatsblätter 16 (1902), 3 ff.

⁴⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: Wolg. Arch. Tit. 25, Nr. 3, fol. 34—67.

dienste, so man E. Key. May. vund dem hei. ro. reiche schuldig, on alle mittel In die Stetinische pomrische Landrentereien vberreicht. Des andern theils aber der Kirchen vnd stifts guettern, so in der administration des Bischoffs seint, hat es diese gestalt, das dieselben gueter von den ordentlichen geltsteuern zu der Lande Stetin pommern notturft durch spezial privilegien vnd lang herkomment eximieret seindt. Was aber die ausrichtung der hei. ro. Reichsdienst belanget, seint die bischoffe von dem theil irer administration als vndersassen den alten Key. rechten nach schuldig Fre steuer in die landesfürstliche Cammer zu verreichen, damit durch den landesfürsten als das haupt des furstenthumb die dienste e. Key. May. vund dem heil. ro. reiche mogen geleistet werden.“¹⁾ An dieser Nachricht ist zunächst nur die Angabe der Teilung des Stifts in zwei zur Steuerverfassung sich verschieden verhaltende Teile von Wert; das andre ist möglicherweise getrübt durch die Absicht des Libellus, die Landsässigkeit des Bistums nachzuweisen. Von den beiden genannten Teilen umfaßte der zweite im großen und ganzen die Kreise Kolberg-Körlin, Köslin und Düblich und die Länder Raugard und Massow, der erste mehrere nicht zusammenhängende Gebiete am Großen Haff, dem Kamminer Bodden, an der Küste entlang und in der Gegend von Greifenberg. Ein Register von 1523 führt folgende Dörfer auf: Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchenthin, Raddack, Jassow, Revenow, Cöselitz, Scharchow, Gristow, Kahlen, Polchow und „die Wiek“ im Kreise Camin, Horst, Lenffin, Schleffin, Minikow, Zicker und Neclaz im Kreise Greifenberg und Damnit, Kreis Pyritz.²⁾ Von diesen Gütern wurde nun sowohl ein Teil der Reichsteuer getragen, als auch vor allem die Landessteuern entrichtet. Bei der Begründung des Domkapitels war dieses samt den ihm Untergebenen von allen landesüblichen Lasten befreit worden,

¹⁾ Ebenda fol. 55.

²⁾ Ebenda: Bistum Camin 1523.

mit Ausnahme einer Beihülfe zum Burgen- und Brückenbau.¹⁾ Mit der Zeit hatte sich dann aber doch die Gewohnheit herausgebildet, daß die Fürsten das Kapitel zu Steuern und Diensten heranzogen, so besonders in der Zeit Barnims I., wobei das Kapitel sich allerdings bestätigen ließ, daß jene Leistungen freiwillig und nicht aus Pflicht geschehen seien. In dem Kriege zwischen Bogislaw IV. und der Mark benutzten dann (1308) die Domherren den Umstand, daß ihr Gebiet von den Markgrafen übel heimgesucht worden war, dazu, sich ihre alte Freiheit bestätigen zu lassen,²⁾ wobei freilich die dafür an den Herzog gezahlten 400 Mark wendischer Pfennige zeigten, daß die Leistungen der Domherren gar so freiwillige nicht mehr gewesen waren. Nicht nur diese Bestätigung, sondern vor allem die ganze fürstliche Finanzpolitik sicherte und erweiterte in der folgenden Zeit die Freiheiten des Domkapitels. Bogislaw X. beabsichtigte auch hier Verlorenes wieder zu gewinnen. Man merkt noch den Widerstand, der ihm dabei entgegengestellt wurde, aber er drang durch, und das Kapitel mußte aus seiner Sonderstellung heraus und sich dem übrigen Lande einfügen. Die Belege sind nicht zahlreich, doch genügen sie zur Kennzeichnung der Verhältnisse.³⁾ Zur Aufbringung des dem Herzoge 1499 bewilligten Landschosses war die Verteilung so getroffen worden, daß von der großen Hufe, von Krug, Mühle und Schmiede je $\frac{1}{2}$ fl., von der kleinen Hufe $\frac{1}{4}$ fl. (1 Ort), von der Hakenhufe ungefähr $\frac{1}{5}$ fl. (9 $\frac{1}{2}$ Sch.) und vom Rathen $\frac{1}{8}$ fl. (6 Sch.) gezahlt wurden; danach brachte das Domkapitel 209 $\frac{1}{2}$ sündische Mark = fast 70 fl. auf; 1513 zahlte man nach den Festsetzungen zu Treptow von der Hufe 1 sündische Mark (= $\frac{1}{8}$ fl.), von Krug und Mühle je $\frac{1}{6}$ fl. (8 Sch.) und vom Rathen $\frac{1}{8}$ fl. (6 Sch.); das machte von den Gütern des

¹⁾ Pommerisches Urkundenbuch 1, 43, Nr. 70.

²⁾ Ebenda: 4, 306, Nr. 2411 und 310, Nr. 2413.

³⁾ Wehrmann a. a. O., daselbst auch die urkundlichen Nachweisungen.

Domkapitels 52 fl., 2 fund. M., 3 Sch. aus die in zwei Raten an den herzoglichen Vogt und Rentmeister zu Wollin gezahlt wurden.¹⁾ Erheblich höher war der Schoß, und demgemäß auch der Beitrag des Kapitels für 1516, wo dieses 291 fund. M., 10 Sch. ablieferte (über 97 fl.); das folgende Jahr ging ziemlich unter die früheren Summen herunter, vom Kapitel liefen 47 $\frac{1}{2}$ fl., 11 Sch., 7 \mathcal{L} ein, während er für 1520 als Landschoß 134 fl. zahlte.²⁾ Für 1523 ist die Gesamtsumme nicht angegeben, doch läßt sie sich nach dem Verteilungsmodus abschätzen, von der Hufe $\frac{1}{2}$ fl., von Mühle und Krug je $\frac{1}{4}$ fl. (12 Sch.), vom Rathen, wie 1513, $\frac{1}{8}$ fl. Zu dem letzten Landschoß endlich, der Bogislaw von den Ständen bewilligt wurde, steuerte das Kapitel nach der Quittung des Wolliner Rentmeisters 124 $\frac{1}{2}$ fl.³⁾

Auch zu der wiedereingeführten Fräuleinsteuer trug das Kapitel bei. Bei Gelegenheit der Hochzeit der Prinzessin Anna mit dem Herzoge Georg von Liegnitz scheint das Kapitel mit der Zahlung gesäumt zu haben, da Bogislaw deswegen ein Mahnschreiben an dasselbe sandte.⁴⁾ Von dem Landschoß, den die Stände zur Ausstattung des Herzogs Georg für seine Vermählung mit Amalie von der Pfalz 1513 bewilligten, wurde das Kapitel befreit, mußte aber dafür Naturalabgaben, „vittalige und Korn“, liefern.⁵⁾ Übrigens zahlten die Bauern des Kapitels auch jährlich ein Bestimmtes als Ablösung des Einlagers.⁶⁾

Die Leistungen fürs Reich wurden von dem gesamten Besiß des Stiftes Cammin getragen. An wen aber wurden sie gezahlt? Unmittelbar ans Reich oder in die herzogliche Kammer? Da steht die Frage nach der Reichsunmittelbarkeit oder Landfähigkeit des Stiftes ein. Die Führung in den Reichsanschlügen

¹⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: v. Bohlen Nr. 4 und 15^b: 1518 Februar 6.

²⁾ Ebenda: Nr. 4: 1521 Mai 4.

³⁾ Ebenda: Nr. 5, fol. 92.

⁴⁾ Ebenda: Stett. Arch. Til. 5, Nr. 25, fol. 48.

⁵⁾ Ebenda: v. Bohlen Nr. 15^b: 1512 Oktober 29.

⁶⁾ Klempin, Diplom. Beitr. 530.

ist kein Kriterium für die Entscheidung dieser Frage. In dem Reichstagsabschiede von Konstanz 1507¹⁾ wird erklärt, daß auch reichsmittelbare Stände, die bisher nicht in den Anschlägen gewesen wären, aufgenommen worden seien. Außerdem war sich die kaiserliche Kanzlei im einzelnen nicht immer darüber klar, ob ein Stand reichsummittelbar war oder nicht, wie die Aufführung von Landstädten in den Anschlägen — auch Stralsund und Greifswald befanden sich darunter — beweist. Entscheidender ist schon die etwaige Teilnahme am Reichstage selbst. Das Bistum Cammin ist, soweit wir sehen, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht auf den Reichstagen vertreten gewesen. Die Mitteilung von den Reichsbeschlüssen geschah entweder durch den Markgrafen von Brandenburg, der auch den Herzog benachrichtigte, da die pommerischen Fürsten ebenfalls auf den Reichstagen nicht mehr erschienen waren. So wurde in dem Abschied des großen Reformreichstages von 1495 zu Worms festgesetzt, daß die anwesenden Fürsten mit den übrigen Ständen „handeln“ sollten, und zwar sollte der Markgraf Johann von Brandenburg handeln mit dem Herzog von Stettin-Pommern, dem Herzog von Lauenburg und den Bischöfen von Cammin und Rügen.²⁾ Diese Mitteilung erfolgte dann auch am 14. Januar 1496, indem Markgraf Johann den Herzog Bogislaw von den Reichsbeschlüssen in Kenntnis setzte und ihn bat, seinerseits den Bischof zu benachrichtigen.³⁾ Andererseits erhielt aber der Bischof auch direkte Nachricht, so 1501 durch das Reichsregiment zu Nürnberg über die Beschlüsse des Reichstages vom 1. März.⁴⁾ Also auch hierin keine Einheitlichkeit, keine Sicherheit der Entscheidung. Bleibt uns noch die Art, wie die Reichssteuern vom Bistum entrichtet wurden.

Auf dem eben erwähnten Reichstage in Worms wurde dem Kaiser auf vier Jahre der „gemeine Pfennig“ bewilligt.

1) Neue und vollständige Sammlung 2, 112.

2) Ebenda 2, 24.

3) Niedel, Cod. dipl. III, 2, 408, Nr. 329.

4) Kgl. Staatsarch. Stettin: Bistum Cammin: 1501 April 3.

Über seine Erhebung in Pommern besitzen wir zwar ein Register, doch gibt uns das keine Auskunft über den Anteil des Stiftes. Die auf das Bistum entfallende Summe soll „von Bischof, Kapitel und Stiftsständen gesondert in weiland Herzog Bogislaw's zu Pommern Kammer gereicht worden“¹⁾ sein. So behaupteten die Nachfolger Bogislaw's. Wenn dem wirklich so gewesen ist, bleibt immer noch die Frage, ob das aus Pflicht oder freiwillig geschehen sei. Etwas klarer liegt die Sache bei der Beihülfe zum Romzuge Bogislaw's. Der Herzog war 1496 von Kaiser Maximilian zur Teilnahme am Zuge nach Italien aufgefordert worden²⁾ und erhob zu diesem Zwecke von seinem Lande eine außerordentliche Abgabe. Zu dieser lieferte das Domkapitel von seinen Gütern 667 M. 4 Sch., über die Bogislaw am 12. November 1496 quittierte.³⁾ Außerdem aber reichten ihm Bischof Benedikt und die Stiftsstände am 7. Dezember als „freundliche Erkenntlichkeit“ 2000 fl., wogegen er ihnen zum Danke alle Privilegien der Päpste, Kaiser und seiner Vorfahren bestätigte.⁴⁾ Augenscheinlich war also die Zahlung des Kapitels eine pflichtmäßige und die des übrigen Stifts eine freiwillige. Das würde auch ganz den Ausführungen des „Liberellus justificationis“ entsprechen: denn es handelt sich ja um eine Landsteuer, nicht eine Reichssteuer, und zu jener war nur das Kapitel verpflichtet, nicht auch die bischöfliche Administration. Daß die Leistung eine freiwillige gewesen sei, behauptet später auch Bischof Martin Weiher; und zwar hat es nach seinen Worten den Anschein, als sei auch das Stift vom Kaiser zur Hülfeleistung aufgefordert worden, wenn Weiher sagt, die von Maximilian geforderte Hülfe zum Romzuge wäre dem Herzog Bogislaw auf dessen Ansuchen hin, da er ja selbst hätte mitziehen wollen, zugestellt worden — der Dompropst von Cammin

¹⁾ Ebenda: Wolg. Arch. Tit. 27, Nr. 1, fol. 204, vgl. fol. 156.

²⁾ Monatsblätter 14 (1900), 166; Pom. Jahrb. 1 (1900), 39.

³⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: v. Bohlen Nr. 15^b.

⁴⁾ Ebenda: Bistum Cammin und Dep. St. Kolberg.

und der Dekan von Kolberg zogen allerdings mit je 5 Pferden im Gefolge des Herzogs mit ¹⁾ und wurden hernach von ihm wie die andern pommerschen Vasallen entschädigt ²⁾ — der Herzog habe aber durch einen Revers erklärt, daß es aus keiner Pflicht geschehen sei, daß es auch dem Stifte an seinen Privilegien nicht nachtheilig, noch die Stände fernerhin solches zu tun verbunden sein sollten. ³⁾ (Schluß folgt.)

Literatur.

Rob. Holsten. Die Verkehrsverhältnisse im Pyritzer Weizacker in vorgeschichtlicher Zeit. Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Pyritzer Gymnasiums. Pyritz 1909. 35 Seiten mit einer Karte.

Bei dem schweren Verlust, den die pommersche Prähistorie durch den Tod des in praktischen Ausgrabungen wie wissenschaftlichen Untersuchungen in gleicher Weise erfolgreich tätigen Sanitätsrats Schumann in Pöcknitz erfahren hat, und bei der geringen Anzahl der in diesem Zweige der Altertumskunde erprobten Forscher ist jeder neue Beitrag um so freundiger zu begrüßen. So hat der Verfasser, obwohl erst seit kurzem nach Pyritz versetzt, sich gründlich in die Verhältnisse seiner neuen Heimat einzuarbeiten begonnen und, von den modernen Verkehrszuständen ausgehend, eine Darstellung der vorgeschichtlichen Verkehrsverhältnisse des Pyritzer Weizackers unternommen.

Ohne Zweifel hat er mit Zugrundelegung der geologischen Ergebnisse der Landesaufnahme den richtigen Weg eingeschlagen und unterscheidet deshalb zwischen den politischen Grenzen des Kreises Pyritz und dem geologisch umschriebenen Gebiet des Weizackers, d. h. den tonigen Sedimenten, die dem großen See der Eiszeit ihre

¹⁾ Pomerania 2, 54.

²⁾ Königl. Staatsarchiv Stettin: Ducalia: 1499 Juli 19; Dreger 12, Nr. 3186; Krak, Kleist 1, 177, Nr. 329; Fisch, Malkahn 4, 305, Nr. 758; Gollmert, Schwerin 284, Nr. 411.

³⁾ Bibl. der Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumsk. Mskr. I, Nr. 55, fol. 14.

Entstehung verdanken, dessen Reste Plöne- und Madüsee heute bilden. Dann sind neben den Altertümersammlungen auch die literarischen Quellen vollständig benutzt, um die Überreste aus diesem Gebiet zusammenzustellen. Freilich war hier nicht viel Neues zu tun, denn die unter Nr. 1 der Quellen genannten Akten unserer Gesellschaft hatte der Unterzeichnete bereits vollständig zu der unter Nr. 2 aufgeführten Programmabhandlung über die prähistorischen Funde zwischen Oder und Rega, die gerade vor 20 Jahren erschienen ist, verwertet, sodas in der That mit Ausnahme der auf Seite 6 in der Anmerkung erwähnten verschiedenen Auslegung einer unklaren Notiz in den Urkunden nichts tatsächlich Unbekanntes hinzugefügt werden konnte; denn auch die unter Nr. 4 in den Baltischen Studien erwähnten jährlichen Berichte über Altertümer rühr'n vom Unterzeichneten her, der auf diese Weise seit Jahren Rechenschaft von den Fortschritten der Wissenschaft zu geben suchte. Somit bieten die 43 aufgezählten steinzeitlichen Altertümer des Kreises Pyritz dem Forscher kein unbekanntes Material, und es darf gewis die Frage aufgeworfen werden, ob die genaue Wiederholung aller aktenmäßigen Zahlen und Zitate in solcher Ausführlichkeit nötig war. Unglücklicherweise ist es obendrein bei einigen Angaben gar nicht mehr möglich, festzustellen, was wirklich in den Akten gestanden hat, denn da finden sich z. B. nur kurze Notizen bei Brietzig, Lettnin, Kloxin, Groß-Patzkow, Plönzig, Pfinger, Wartenberg unter Verweisung auf die beiliegenden ausführlichen Karten mit Angabe der Richtung, Maße, Formen u. a. Aus diesen Karten habe ich seinerzeit die genauen Beschreibungen der betreffenden Gräber entnommen, jetzt sind sie nicht mehr vorhanden, und trotzdem enthält das jetzige Verzeichnis an den betreffenden Stellen dieselben Einzelheiten unter Berufung auf dieselben Aktenzahlen, wie sie mein damaliges Verzeichnis gebracht hat; hier wäre die Wiederholung dieser Einzelangaben sicherlich besonders zu kennzeichnen gewesen, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Aber wenn auch die Zusammenstellung der steinzeitlichen Funde unsere Kenntnis nicht erweitert hat, so sind doch hier zum ersten Mal dankenswerte Schlussfolgerungen allgemeiner Art daran geknüpft. Freilich ist wohl zu bedenken, das heute im gesamten Gebiet nur noch ein Grab aus der Steinzeit vorhanden ist, das von Schöningsburg (S. 6, aber S. 10 wird von zwei gesprochen!), das die in den Akten aufgezählten Gräber bei der ungenauen Beschreibung und fehlenden Untersuchung gar nicht alle steinzeitlich zu sein brauchen, also die ganze Unterlage doch recht unsicher ist. Nimmt man aber die in die Karte eingezeichneten Aktenangaben einmal als steinzeitlich an, so liegt

eine größere Anzahl Gräber südwestlich und eine zweite nordöstlich vom Blönesee; indes nähern sie sich bei Groß-Lagkow und Jagow, noch mehr zwischen Garz und Fürstensee, bedeutend und könnten vielleicht ebenfogat als ein Halbkreis um den oberen Weizacker angesehen werden. Und das scheint mir sogar natürlicher, wenn man den alten Gletscherstausee hier in eine schmale Spitze auslaufen sieht, während er sich nach Norden wesentlich verbreitert und dort weit eher trennen mußte, denn daß die Steinzeitmenschen den damals noch nicht genügend abgetrockneten eigentlichen Weizacker nicht besiedeln konnten, sondern sich nur bis zu den etwa 50 m über dem Meeresspiegel hohen Rändern vorwagten, entspricht den Verhältnissen dieser Periode in Pommern und sonst durchaus. Ob sich trotzdem Unterschiede nördlich und südlich vom Blönesee zeigen, wie der Verfasser mit Scharfsinn darzulegen versucht, scheint mir schwer erweislich; nördlich sollen mehr Feuersteingeräte gefunden sein, südlich mehr solche aus andern Gestein; aber daß nicht alle Einzelkunde von Steingeräten auch wirklich steinzeitlich sind, ist schon oft und noch jüngst von Hollack, Vorgesch. Ostpreuß., S. XIV betont. Auch lediglich auf die ungenauen Angaben der Alten hin möchte ich keine Scheidung in drei- und vieredrige Gräber empfehlen. Dagegen muß es Wunder nehmen, daß über die steinzeitliche Keramik nichts gesagt wird, obwohl doch stark ausgeprägte Funde dieser Art sich gerade hier finden und neuerdings mehrfach in die eifrig erörterte Frage nach Art und Verbreitung der steinzeitlichen Keramik hineingezogen sind. Ich nenne nur den in jeder Beziehung wichtigen Skelettgräberfund von Schöningsburg, dessen handkeramische Gefäße die einzigen in Pommern sind und mit dem Spondylussschmuck auf weitreichende Beziehungen nach Süden hinweisen, über die sich bei Götz, Seger, Schumann, Reinecke, Schliz eine ganze Literatur gebildet hat. Ferner gehört der Weizacker sicher zu der schnurverzickten Keramik an der unteren Oder, wie bei den Lettniner Schnurbechern schon oft ausgeführt ist; da nach dem Stand unserer jetzigen Kenntnisse ähnliche Funde nordöstlich anschließend ganz fehlen, ist die Anlehnung an die Verhältnisse im Greifenhagener Kreise, der Neumark und dem linken Oderufer nicht zu übersehen. Übrigens ist ein Gefäß in den Balt. Stud. 44, 356 von mir besprochen und Tafel I, Nr. 6 abgebildet, ebenso in der Lemke-Festschrift, Tafel III, 18; ebenso finden sich die Schöningsburger Urnen daselbst Tafel IV, 28—30 wiedergegeben. Schließlich wäre ja auch aus den steinzeitlichen Bestattungsgebräuchen einiges zu entnehmen gewesen, denn die megalithischen Grabbauten reichen gerade hier noch östlich über die Oder hinaus etwa bis zur Ihna,

fehlen aber weiterhin, sodaß hieraus schon wiederholt wichtige ethnographische Schlussfolgerungen gezogen sind; auch bot der Kragener Fund Gelegenheit, die Hockerbestattung im Hügel zu beachten, während in Schöningsburg ein Flachgrab ohne jede Steinsetzung vorliegt.

Nach dem Titel wäre nun eine Betrachtung der Verkehrsverhältnisse auch in den folgenden Perioden zu erwarten, aber der Verfasser glaubt für diese das Material nicht in gleicher Vollständigkeit bringen zu können, obwohl es doch ebenso bekannt ist. So springt er gleich zur Wendzeit über und gelangt dann zu dem etwas gewundenen Schluß: weil sich in dieser gewisse Straßen im Weizacker nachweisen lassen und weil nicht wenig Bronzefunde, die er dann doch noch nach dem ältern Verzeichnis aufzählt, vorhanden sind, darum hat es im ganzen diese Straßen auch schon in der Bronzezeit gegeben, „wunderbar ist dies ja auch nicht“ S. 33. Es ist sogar noch einfacher als für die Steinzeit nachzuweisen, da im Gebiet sich verschiedene ausgedehnte Gräberfelder und die für Handelsbeziehungen unter allen Umständen beweiskräftigen Depotfunde vorfinden; die mühsame Feststellung der Einzelheiten bei Buslar S. 21 konnte vermieden werden, denn für dies wie alle andern Urnenfelder hat Schumann die klare Zeitstellung und die Kulturbeziehungen schon in den Balt. Stud. 39 eingehend erörtert, dort findet sich auch die in Rede stehende Urne Tafel I, Nr. 14 abgebildet.

Für die Eisenzeit sind die Verkehrsverhältnisse gar nicht erwogen. Und doch birgt der Weizacker auch für diese Periode den für Pommeren einzigartigen Fund von Cossin mit einem italischen gestempelten Bronzegefäß, wie ich Monatsbl. III, 4, 55 nachgewiesen habe, und manches wäre über die deutlich erkennbare Handelsstraße zu sagen, die hier nach dem Salzhandelsplatz Kolberg hindurchführte, wie u. a. Schumann a. a. D. S. 93 und Balt. Stud. 46, 181 ausgeführt hat und neuerdings römische Funde in derselben Richtung erweisen.

Dagegen fällt die genauere Untersuchung über die Verhältnisse in der Wendzeit doch eigentlich aus dem Rahmen des Themas heraus, denn hier kann mit Literatur- und Zahlenangaben operiert werden, wenn auch alle Stationen der schon so oft behandelten Reise Ottos von Bamberg nicht mehr genau festgelegt werden können. Auch hier wird zu den bereits bekannten Burgwällen kein neuer hinzugefügt, und wenn das beim Lettniner Burgwall S. 25 so scheinen könnte, so habe ich auch diesen so gut wie die Notiz aus Berghaus bereits unter Nr. 142 meines Verzeichnisses angeführt. Was im

übrigen bezüglich der Hauptrichtung der Straßen nach und von Pritz auseinandergesetzt ist, ergibt sich aus der natürlichen Beschaffenheit der Gegend, zumal wenn an den wenigen passierbaren Stellen der Plönelinie ausdrücklich noch Burgwälle liegen, als unbedingt richtig, wie auch die Unterscheidung zwischen den Burgwällen je nach Lage und Bedeutung sich hier wie anderswo bestätigt.

Die sonst trefflich orientierende Karte wird leider durch Einzeichnung nicht nur der Eisenbahnen und Chausséen, sondern auch zahlreicher Landwege, die oft schwer von Bachläufen zu unterscheiden sind, für die Erkenntnis der vorgeschichtlichen Verhältnisse beeinträchtigt: weniger wäre gerade hier mehr gewesen.

Was die antiquarischen Zeichen auf der Karte betrifft, so sind entgegen allen prähistorischen Gepflogenheiten die so weit von einander getrennten Funde der Steinzeit und Wendenzzeit gleichmäßig rot gedruckt: auch das kann zu falschen Vorstellungen führen. Und wenn von der letzten Periode neben den Burgwällen auch die beiden Pfahlbauten bezeichnet sind, so hätten eigentlich auch die neuerdings mehr beachteten Bestattungspuren eingetragen werden können, z. B. von Briezsig und Crüßow Balt. Stud. 45, 619, Lettniu Monatsbl. 1904, 98: auch wieder eine Besonderheit des Weizackers! Die Hacksilberfunde verdienen dieselbe Beachtung, sie sind zwar Seite 23 berührt, aber die Erwägungen, die Schuman Balt. Stud. N. F. VI, 86 an diesen Handel geknüpft und begründet hat, könnten die jetzt von Osten kommenden und nach Westen in Pommern abnehmenden Handelsbeziehungen dieser Periode noch besser beleuchten.

Das Ergebnis der Abhandlung wird zum Schluß als nicht eben groß bezeichnet. Das liegt aber in der Natur der Sache: im ersten Eifer sollte das ungeheure Gebiet der gesamten Vorgeschichte behandelt werden, aber je tiefer man in dieselbe eindringt, desto mehr erkennt man erst, wie vielfache Verhältnisse zu beachten sind, und wie selbst zum Verständnis aller Beziehungen eines kleinen Gebiets eine Heranziehung der Altertümer und Literatur benachbarter Gebiete, ja ganzer Länderstrecken immer mehr zur Notwendigkeit wird. Zudem ist es schwer, so vielen Zwecken zugleich zu dienen, wie der Verfasser angestrebt hat: der Wissenschaft will er Neues bringen sowohl in der Prähistorie wie in der Geologie, aber zugleich soll die Festschrift die Gäste der Jubelfeier erfreuen, vor allem die alten Schüler und ganz besonders die jetzigen Schüler: das alles läßt sich zugleich wohl nur in recht verschiedenem Grade erreichen. Jede neue Anregung aber und weitere Mitarbeit auf ihrem großen Gebiet wird die pommersche Prähistorie stets dankbar begrüßen.

Stettin.

E. Walter.

Mitteilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Seminar-Oberlehrer Friedrich Schmidt in Pyritz, Frau Dr. Helmut Doepffer in Finckenwalde.

Gestorben: Professor Faschmann in Kößlin, Bauerhofs-Altsitzer J. Laß in Stolzenburg bei Pasewalk, Kaufmann B. Karfuttsch in Stettin, Buchdruckereibesitzer Kleine in Raugard.

Die Bibliothek (Karfuttschstr. 13, Königl. Staatsarchiv) ist **Montags von 3–4** und **Donnerstags von 12–1 Uhr** geöffnet. Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Grotefend, während der Dienststunden des Staatsarchives (9–1 Uhr) etwaige Wünsche betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit erfüllen.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

Das Museum bleibt während des Winters geschlossen.

Auswärtige, welche das Museum zu besichtigen wünschen, wollen sich vorher beim Konservator Stubenrauch in Stettin, Papenstraße 4/5, melden.

Die monatlichen Versammlungen finden in Stettin auch in diesem Winter in der Regel an jedem dritten Sonnabend des Monats im „Preußenhof“ (Luisenstraße) statt.

Fünfte Versammlung am Sonnabend, dem 19. Februar 1910, 8 Uhr:

Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Lemcke:

Die Kunstdenkmäler des Kreises Raugard.

Inhalt.

Über die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen unter Bogislaw X. — Literatur. — Mitteilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.